

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verleger: Kurt Wachter, Dresden
 Vertriebsstelle: Dresden, Hauptbahnhof 14
 Anzeigenabteilung: Dresden, Hauptbahnhof 14
 Redaktion: Dresden, Hauptbahnhof 14

Verleger: Kurt Wachter, Dresden
 Vertriebsstelle: Dresden, Hauptbahnhof 14
 Anzeigenabteilung: Dresden, Hauptbahnhof 14
 Redaktion: Dresden, Hauptbahnhof 14

Verleger: Kurt Wachter, Dresden
 Vertriebsstelle: Dresden, Hauptbahnhof 14
 Anzeigenabteilung: Dresden, Hauptbahnhof 14
 Redaktion: Dresden, Hauptbahnhof 14

13.4. 12.4.
 28.0 26.5
 112.0 111.75
 90.0
 15.0 15.0
 20.0 21.0
 18.25
 13.4. 12.4.
 28.0 26.5
 112.0 111.75
 90.0
 15.0 15.0
 20.0 21.0
 18.25

Verbot der nationalsozialistischen SA. Hindenburg unterzeichnet die Notverordnung

Ein unfassbarer Beschluss

Drahtmeldung unserer Berliner Schriftleitung

Berlin, 13. April. Der Reichspräsident hat am Mittwochnachmittag eine Notverordnung unterzeichnet, in der die Auflösung der nationalsozialistischen SA und SS mit Wirkung vom heutigen Tage an verfügt wird. In der Länderkomferenz, die am Mittwochnachmittag ebenfalls stattfand, wurden die Ländervertreter in Kenntnis gesetzt. Die Ausführungsbestimmungen der Notverordnung sind bereits am Mittwochnachmittag veröffentlicht worden. In der Notverordnung ist eine Verfassungnahme der gesamten Wehrmacht vorgesehn, das heißt der Waffen, Ausrüstungsgegenstände, gegenstände usw. Die Notverordnung trägt die Bezeichnung „Für Sicherung der Staatsautorität“. Die Polizeibehörden sind beauftragt, auf Verlangen des Reichsinnenministeriums die Ausrüstungsgegenstände, Waffen, Feldmägen, Uniformen, Feldzeichen, Flugzeuge usw., alles, was militärischen Charakter haben könnte, polizeilich sicherzustellen. Die Durchführung der Notverordnung wird den Ländern aufgetragen werden. Ferner soll dafür Sorge getragen werden, daß die SA- und SS-Leute nicht plötzlich abdrückt gemacht werden, da ja auf Grund dieser Verordnung sämtliche Unterkünfte geschlossen werden müssen. — In der Länderkonferenz hat der braunschweigische Innenminister Klages sich scharfsten Widerspruch erhoben. Die Vertreter von Württemberg, Bayern, Baden, Hessen und Preußen haben im Gegenfalle hierzu den Reichsinnenminister auf die Bahn des SA-Verbotes geradegedringt. Sämtliche Polizeidirektoren sind durch Vollzettel von der Notverordnung verständigt worden.

Die Gerüchte, die seit einigen Tagen von einem unmittelbar bevorstehenden Verbot der SA-Abteilungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sprachen, sind mit der Unterzeichnung einer Notverordnung durch den Reichspräsidenten zur Wirklichkeit geworden. Bis anhin konnte man, obwohl die plötzliche Abgabe des Reichspräsidenten, vor dem Kongreß der Gewerkschaften zu sprechen, und die Versicherung seiner Weise nach weit ein deutliches Anzeichen für die Berechtigung der Gerüchte war, nicht daran glauben, daß die Reichsregierung tatsächlich ein solches Verbot in Frage stellt. Nicht nur die auf dem Boden der nationalen Opposition stehende Presse, sondern auch die Zeitungen der politischen Mitte, ja sogar ein Blatt, wie die linksliberale „Völkische Zeitung“ hatten einbrünstig und mit guten Gründen vor dieser Maßnahme gewarnt. Man hat in der Reichsregierung diesen Stimmen kein Gehör geschenkt. Auch haben die langwierigen Beratungen im Reichskabinett wohl zur Genüge gezeigt, daß die Minister selbst sich den Bedenken, die von nationaler Seite geltend gemacht worden sind, nicht verschließen konnten. Und es ist bezeichnend für unser heutiges Parteiensystem und für das unglückliche Verhältnis von gewissen Länderregierungen zum Reich, daß insbesondere Bayern und Preußen das Reichskabinett so lange unter Druck nehmen konnten, bis es schließlich so lange unter Druck genommen war. Vor allem hat sich die Feindseligkeit der bayerischen Volkspartei, der Schwesterpartei des Zentrums, gegen die nationale Opposition bewiesen, die in Gemeinsamkeit mit dem unter ihrer Führung stehenden bayerischen Kabinett von der Reichsregierung, man kann wohl sagen ultimativ das Verbot forderte und daran die Drohung knüpfte, daß sie sonst nicht mehr in der Lage sei, bei der kommenden Wahltagung des Reichstags dem Reichskabinett ihr Vertrauen auszusprechen. Angesichts der geringen Mehrheit, über die das Reichskabinett verfügt, hätte das natürlich seinen Sturz bedeutet. Hierbei hat sich gezeigt, in welcher Abhängigkeit die Regierung Prümmer, die für gewöhnlich doch den Anspruch erhebt, daß sie über den Parteien und über dem Parlament stehe, sich in Wahrheit von jenen Parteien befindet, die in Deutschland nach allen Wahlergebnissen der letzten Zeit grundlich abgewirtschaftet haben. Es ist ferner nicht zu bezweifeln, daß es ausgerechnet auch wiederum die preussische Regierung war, die in dieser Frage das Reichskabinett unter Druck gesetzt hat, jense Regierung, deren Mehrheit, wie es sogar die Reichspräsidentenwahl gezeigt hat, vollkommen in die Hände gegangen ist und die sich erst gestern mit der Abänderung der Geschäftsordnung einer unerbötlichen Verlebung der von ihr einst so hoch geachteten demokratischen Grundzüge hat zuschulden kommen lassen.

Der Wortlaut der Verbotsverordnung

Berlin, 13. April 1933. Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1
 Sämtliche militärischen Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, insbesondere die Sturmabteilungen (SA), die Schutzstaffeln (SS), mit allen dazugehörigen Stäben und sonstigen Einrichtungen, einschließlich der SA-Reserven, SA-Reserven, Motorschirme, Marinechirme, Heilerchirme, des Fliegerkorps, Kraftfahrkorps, Sanitätskorps, der Führerschulen, der SA-Kolonnen und der Jugendverbände werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2
 1. Die zur Zeit der Auflösung im Besitz der aufgelösten Organisationen oder eines ihrer Mitglieder befindlichen Gegenstände, die dem militärischen Zweck der Organisation dienen oder dazu bestimmt sind, sind an der Auflösung polizeilich sicherzustellen zu werden. Auf Verlangen des Reichsministers des Innern muß dies geschehen.

2. Wegen der polizeilichen Anordnung ist die Beschlagnahme im Dienstleistungswege zulässig. Eine auf Verlangen des Reichsministers des Innern angeordnete Sicherstellung kann nur mit seiner Zustimmung abgeändert werden.

3. Schadenersatzansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Gegenständen sind ausgeschlossen, sofern nicht der Schaden durch vorsätzliches Handeln verursacht ist.

§ 3
 1. Wer sich an einer Organisation, die auf Grund dieser Ordnung aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder den Durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhang weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

3. Gegenstände, die nach der Auflösung der Organisation für die Zwecke der aufgelösten Organisation oder der Erhaltung der Organisation gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder den Tätern noch einem Teilnehmer gehören.

4. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung selbständig erkannt werden.

Berordnung zur Durchführung des Verbots

Berlin, 13. April. Auf Grund des § 4 Absatz 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 175) wird hiermit verordnet:

§ 1
 Soweit bei der Durchführung der Auflösung der im § 1 der Verordnung bezeichneten Organisationen, SA-Ordnungen oder ähnliche Einrichtungen angesetzt werden, in denen die Sorge zu tragen, daß diese Personen nicht der Obdachlosigkeit verfallen. Die Polizeibehörde hat ihnen zu diesem Zweck entweder eine angemessene Räumungsschutz zu leisten, die ihnen die Erlangung einer anderen Unterkunft gestattet, oder im Benehmen mit den Behörden der öffentlichen Fürsorge dafür Sorge zu tragen, daß sie eine andere Unterkunftsmöglichkeit erlangen und für eine angemessene Übergangszeit ihren Lebensunterhalt bestreiten können.

§ 2
 Der polizeilichen Sicherstellung gemäß § 1 der Verordnung unterliegen insbesondere sämtliche zum Dienstleistungsgebrauch der SA gehörenden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, einschließlich der Waffen, sowie alle Gegenstände, die den militärischen Zwecken der aufgelösten Organisationen dienen, oder zu dienen bestimmt waren, wie zum Beispiel Wingenetze, Kraftfahrzeuge, sonstige Mittel zur Bewerterleistung des Nachschubs, und Materialdienstleistungen, Instrumente der Spielmanns- und Musikzüge, Feldmägen, Zelte.

Die amtliche Begründung

Berlin, 13. April. In einer längeren amtlichen Begründung für das Verbot der SA und SS wird mitgeteilt, daß die Reichsregierung habe dem Reichspräsidenten diese Maßnahme einstimmig empfohlen. Die Auflösung der genannten Organisationen sei notwendig, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten und die Staatsautorität vor weiteren schweren Beeinträchtigungen zu bewahren; SA und SS hätten ein militärisches Formationsniveau erreicht, welches den Voraussetzungen der Reichsverfassung nicht entspricht. Die nationalsozialistische Organisation habe den Charakter einer Organisation, die den Voraussetzungen der Reichsverfassung nicht entspricht, erreicht. Es sei ausschließlich Sache des Reichspräsidenten, eine solche Organisation aufzulösen. Wenn aus von den Führern der aufgelösten Organisationen gegenteilige Erklärungen abgegeben worden seien, so könne doch jede private Gewaltorganisation ihrem Wesen nach keine legale Einrichtung sein. Davon abgesehen, seien zahlreiche schwerwiegende Ordnungsverstöße und gerichtliche Urteile festgestellt worden. Polizeiliche und gerichtliche Stellen seien mit der Prüfung von umfangreichem Material befaßt. Der Ausgang dieser Verfahren brauche aber nicht abgewartet zu werden, da die Auflösung der Organisationen aus staatspolitischen Gründen erfolge und von dem Ergebnis der Untersuchung, ob und in welchem Umfang strafbare Handlungen einzelner begangen worden sind, völlig unabhängig sei. Die Maßnahmen der Auflösung entspränge einer streng überparteilichen, nach allen Seiten gleiches Maß anwendenden Einstellung der Reichsregierung, die nicht dulden könne, daß irgendeine Partei den Verlust mache, einen Staat zu bilden. Die Reichsregierung wisse sich in der Auflösung der Verfassung mit der großen Mehrheit der Länderregierungen einig. Die Reichsverfassung selbst werde durch die Verordnung nicht berührt. Ihre Ziele im Rahmen der Verfassung die gleiche Verfügungsgewalt zu wie allen anderen Parteien.

Sachen beim SA-Verbot nicht beteiligt

Dresden, 13. April. Auf Anfrage wird mitgeteilt, daß der sächsische Innenminister an der Besprechung der Länder über die Auflösung der SA in Berlin nicht teilgenommen hat, weil die sächsische Regierung erfahren hatte, daß die Entscheidung der Reichsregierung bereits endgültig ist.

Auch vom Gesichtspunkt der politischen Klugheit erscheint dieses SA-Verbot unmittelbar vor den nicht nur für Preußen, sondern auch für das Reich entscheidenden Parlamentswahlen im größten deutschen Land einfach unfasslich, denn es ist ganz klar, daß dieses ungerechtfertigte Verbot Wasser auf die Mühlen der Gegner des derzeitigen Systems ist, und daß zahllose unpolitisch eingestellte Wähler, die erfahrungsgemäß den Ausschlag zu geben pflegen, sich nunmehr auf die Seite derer stellen, die im Gegensatz zu den feiertaglich verdrückten Inhabern der Staatsgewalt von den derzeitigen Inhabern der Staatsgewalt mit Notverordnungen und Polizeimaßnahmen ihrer staatsbürgerlichen Rechte beraubt und unterdrückt werden. Das war immer schon so in der Geschichte politischer Bewegungen und wird auch weiterhin so bleiben. Das Verbot ist deshalb um so unverständlicher, weil man doch annehmen sollte, daß Leute, wie der preussische Ministerpräsident Brauns, die den Aufstieg ihrer eigenen Bewegung auf Grund der Maßnahmen des Sozialistenverbotes auf eigener Anschauung miterlebt haben, nunmehr in noch kräftiger Form Unterdrückungsmaßnahmen gegen eine andere Bewegung in die Wege leiten, und zwar am Vorabend des Entscheidungskampfes um die Macht in Preußen. Trotz der außerordentlich bedenklichen Abänderung der Geschäftsordnung, die bereits den Zweck hatte, zu verhindern, daß in Preußen ein Rechtskabinett an die Macht kommt, glaubt Brauns mit dem von ihm erzwungenen SA-Verbot zu einem neuen Schlag gegen die nationale Opposition auszuholen; er wird dadurch wahrscheinlich nur erreichen, daß die Entscheidung in Preußen, die auf des Messers Schneide stand, nun sicher zugunsten der Gruppen der nationalen Rechten fallen wird. Denn die absolute Mehrheit, die die Opposition in Preußen anstrebt und die bis zur Stunde noch zweifelhaft schien, dürfte nunmehr gesichert sein. Es wird sich zweifellos bei den Landtagswahlen zeigen, daß der Verlust, ein lebendes System mit Verbotmaßnahmen, mit Verfolgungen, mit Polizeischikanen, kurzum, mit all jenen Regierungsanknüpfen zu halten, die einst der preussische Staatsmann Metternich angewandt und die auch damals scheiterten, auch heute wieder in sein Gegenteil umlagern und letzten Endes eine wertvolle Wahlfürsorge für diejenigen bieten wird, die man glaubte, treffen zu können.

Wenn man glaubt, daß in den nationalsozialistischen SA-Abteilungen Dinge vorgetrieben seien, die, wie der